

An die
Verantwortlichen der Feuerpolizei
der Gemeinden
sowie an die
Kaminfegermeister
des Kantons Schaffhausen

Verwendung von altrechtlichen, gemauerten Kaminen als feuerwiderstandsfähiger Schacht für den Einbau von zugelassenen Abgasanlagen

Geschätzte Kolleginnen
Geschätzte Kollegen

Mit Schreiben vom 5. November 2008 haben wir Euch darauf aufmerksam gemacht, dass altrechtlich gemauerte Kamine mit einer Wandstärke von weniger als 12 cm für den Anschluss von neuen wärmetechnischen Anlagen nicht geeignet sind.

Die Auswechslung einer Abgasanlage in einem bestehenden Gebäude bedingt in den meisten Fällen einen erheblichen baulichen und finanziellen Aufwand. Sofern die neue Abgasanlage nicht ausserhalb des Gebäudes erstellt werden kann, muss diese zusätzlich in einen feuerwiderstandsfähigen Schacht eingebaut werden.

Gemäss der im Brandschutzregister der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF publizierten Liste der Bauteile ohne Prüfnachweis, sind die minimalen Wandstärken von unverputztem Mauerwerk mit einer maximalen Wandhöhe von 3.0 Meter, bezüglich ihres Feuerwiderstandes wie folgt festgelegt:

- 30 Minuten: 7.5 cm
- 60 Minuten: 10.0 cm

Aufgrund dieser Beurteilung könnte ein altrechtlich gemauertes Kamin mit einer Wandstärke von weniger als 10 cm im Sinne der Brandschutzvorschriften somit nicht als nichtbrennbarer Schacht mit Feuerwiderstand von 60 Minuten genutzt werden. Allerdings kann einer solch geringfügig abweichenden, meist zusätzlich verputzten Anlage, ein mindestens verhältnismässig adäquater Feuerwiderstand attestiert werden.

Weist das bestehende, altrechtliche Kamin eine Wandstärke von mindestens 9 cm auf, kann dieses mit den dazu notwendigen Massnahmen und Auflagen als Schacht mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) für eine zugelassene Abgasanlage klassiert und somit im Kanton Schaffhausen entsprechend verwendet werden.

Notwendige Massnahmen / Auflagen für die Nutzung eines altrechtlichen Kamins als feuerwiderstandsfähiger Schacht

Eine Zulassung als Schacht ohne vorgängige visuelle Beurteilung, kann nicht erteilt werden. Für die Zulassung muss zwingend eine schriftliche Beurteilung der bestehenden Anlage hinsichtlich von Rissen, Öffnungen etc. eines im Kanton Schaffhausen zugelassenen Kaminfegermeisters vorhanden sein. (Beurteilungsblatt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet). Die Beurteilung darf keine oder lediglich behebbare Beanstandungen aufweisen.

Ist diese Grundanforderung erfüllt, kann die Anlage als Schacht für Oel- und Gasheizungen mit einer maximalen Abgastemperatur von 200 °C (T 200) auf der gesamten Höhe genutzt werden, sofern bestehende Öffnungen wie z.B. Einzelanschlüsse, Kamintüren etc. mit dem notwendigen Feuerwiderstand (EI 30 / EI 60), gasdicht verschlossen sind. Neue Öffnungen müssen generell gasdicht erstellt werden. Diese Massnahmen, wie auch die Behebung der vom Kaminfegermeister festgestellten Mängel, sind mit der Baubewilligung zu fordern.

Soll das altrechtliche Kamin als Schacht für eine Abgasanlage mit einer Temperaturklasse von mehr als 201 °C respektive für den Anschluss eine Holzfeuerung genutzt werden, müssen zusätzliche Abklärungen und Massnahmen getroffen werden. In solchen Fällen muss nebst der Beurteilung des Kaminfegermeisters eine Einzelbeurteilung durch die Kantonale Feuerpolizei vorgenommen werden, was eine Besprechung vor Ort erfordert. Insbesondere müssen dabei die Durchdringungen, allfällig bestehende "Verzüge" sowie der innere Zustand der Anlage beurteilt werden. Ansprechperson für solche Beurteilungen der Kantonalen Feuerpolizei ist Konrad Leu (Tel. 052 632 71 92, Mail konrad.leu@ktsh.ch)

Hinweis

Infolge der Bestimmungen zur Luftreinhaltung, ist nebst den feuerpolizeilichen Vorgaben auch die bestehende Kaminhöhe zu beurteilen.

(→ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00644/index.html?lang=de>).

Allfällige Ausnahmen im Bereich Luftreinhaltung können nur durch das Interkantonale Labor (IKL) erteilt werden.

Freundliche Grüsse

FEUERPOLIZEI DES
KANTONS SCHAFFHAUSEN



R. Lüthi
Leiter Baulicher Brandschutz



K. Leu
Brandschutzexperte